

**§ 1****Name, Sitz und Tätigkeitsbereich**

1. Der Verein führt den Namen " Fußballclub Wacker Innsbruck - Abkürzung: FC Wacker Innsbruck".
2. Er hat seinen Sitz in Innsbruck und erstreckt seine Tätigkeit auf ganz Österreich.
3. Die Errichtung von Zweigvereinen ist nicht beabsichtigt

**§ 2****Zweck**

1. Zweck des Vereins ist die gemeinnützige Förderung des Fußballsports in Innsbruck zu unterstützen und an Fußballturnieren teilzunehmen. Eine Teilnahme am geregelten Meisterschaftsbetrieb ist beabsichtigt, aber nicht unbedingt erforderlich.
2. Weiterer Zweck des Vereins ist es, den Fußball in Innsbruck mit Gedanken der Toleranz und Fairness im Zusammenhang mit der Kultur des Fußballsports weiter zu entwickeln, jegliche Formen von Ausländerfeindlichkeit oder Rassismus zu bekämpfen, vorhandener Gewaltbereitschaft unter Fußballfans entgegenzuwirken und für Völkerverständigung und eine internationale Gesinnung in der Fußballfankultur einzutreten. Auch macht es sich der Verein zur Aufgabe, unter jugendlichen Fußballfans das Wissen über die multikulturelle und internationale Geschichte des Fußballsports zu verbreiten, ihre Bereitschaft zum Zusammenleben mit Fremden zu fördern und sie zu aktiver Hilfe für die von Ausländerfeindlichkeit und Rassismus Betroffenen anzuleiten.
3. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und dessen Tätigkeit ist nicht auf Gewinn ausgerichtet.
4. Die Arbeit des Vereins ist weder parteipolitisch noch konfessionell gebunden.

**§ 3****Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks**

1. Der Vereinszweck soll durch die in den Abs. 2 und 3. angeführten ideellen und materiellen Mittel erreicht werden.
2. Als ideelle Mittel dienen
  - a) Öffentlichkeitsarbeit (Flugblätter, Plakate etc.), um fremdenfeindlichen Tendenzen im Umfeld des Fußballsports entgegenzuwirken
  - b) Ausrichtung von Fußballspielen unter Berücksichtigung von ausländischen Mitbürgern bzw. Mannschaften, um das Gemeinschaftsgefühl zu entwickeln und zu stärken
  - c) Durchführung von Bildungsveranstaltungen (u.a. zum Thema Fußball und Gewalt, Fußball zwischen Toleranz und Ausländerfeindlichkeit, zur Geschichte des Fußballsports etc.)
  - d) Beteiligung an einem regelmäßig stattfindenden Meinungsaustausch unter den Fans aller Vereine, um die Selbstorganisation der Fans zu unterstützen und Vereinzelung und Anonymität entgegenzuwirken
  - e) Durchführung von kulturellen Veranstaltungen, um den Zusammenhalt von Faninteressen und die Fangemeinschaft zu erhalten und gleichzeitig mit fremden Kulturen vertraut zu machen
  - f) Entwicklung freundschaftlicher Kontakte zu Fußballfans anderer Vereine, insbesondere aus anderen Ländern, sowie die Teilname an ausländischen Bildungsveranstaltungen die eine friedliche und internationale Gesinnung unter Fußballfans fördern.
  - g) Errichtung einer Anlaufstelle für Fußballfans („Fanladen“) um die Kommunikation und bildungspolitischen Möglichkeiten unter Fußballfans zu verbessern, dieser „Fanladen“ soll zugleich als Büro für ein Sozialprojekt dienen dessen Schwerpunkt sein wird eine Einrichtung für Fußballfans zu sein
  - h) Errichtung eines Sozialprojekts im Sinne der Fanprojekte in Deutschland um unabhängige Fanarbeit zu gewährleisten.
3. Die erforderlichen materiellen Mittel sollen aufgebracht werden durch:
  - a) Mitgliedsbeiträge
  - b) Erträge aus Veranstaltungen, vereinseigenen Unternehmungen
  - c) Spenden, Sammlungen, Vermächtnisse und sonstige Zuwendungen
  - d) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden
  - e) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Wesen des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden

- f) Mit dem Verkauf von Fanartikeln verfolgt der Verein keine erwerbswirtschaftlichen Zwecke. Ein anfallender Überschuss steht dem Verein "Fan-Initiative Innsbruck Verein zur Förderung der Fußballfankultur" - zur Verwirklichung seiner satzungsgemäßen Ziele zur Verfügung

#### § 4

##### **Arten der Mitgliedschaft**

1. Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche und außerordentliche Mitglieder
2. Ordentliche Mitglieder sind jene, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen. Außerordentliche Mitglieder sind solche, die die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines erhöhten Mitgliedsbeitrages fördern.

#### § 5

##### **Erwerb der Mitgliedschaft**

1. Mitglieder können alle natürliche Personen sein. Bei nicht volljährigen Personen ist die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters vorzulegen
2. Fördermitgliedschaften sind möglich beinhalten aber kein Stimmrecht
3. Die Aufnahme erfolgt auf schriftlichen Antrag beim Vorstand. Er entscheidet darüber in einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden
4. Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von Mitgliedern durch den (die) Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung der Vereins wirksam

#### § 6

##### **Beendigung der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch den Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss
2. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen grob verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung ausgeschlossen werden. Ein solcher Beschluss kann von der Mitgliederversammlung nur mit Zwei-Drittel-Mehrheit der Anwesenden gefasst werden

#### § 7

##### **Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen. Das Stimmrecht in der Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht steht nur den ordentlichen Mitgliedern zu.
2. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen und der Zweck des Vereins Abbruch erleiden könnte. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.

#### § 8

Organe des Vereines sind die Generalversammlung (§§ 9 und 10), und der Vorstand (§ 11 bis 13), die Rechnungsprüfer (§14) und das Schiedsgericht (§15)

#### § 9

##### **Die Generalversammlung**

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alle drei Jahre statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf Beschluss des Vorstandes, der ordentlichen Generalversammlung oder auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der (§ 7 Abs.1 und § 9 Abs. 6) stimmberechtigten Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer binnen vier Wochen statt.
3. Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
4. Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
5. Gültige Beschlüsse - ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung - können nur zur Tagesordnung gefasst werden.

6. Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechtes auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist nicht zulässig.
7. Die Generalversammlung ist bei Anwesenheit der stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
8. Die Wahlen und die Beschlussfassung erfolgen in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit. Beschlüsse, mit denen das Statut des Vereins geändert oder der Verein aufgelöst werden soll, bedürfen jedoch einer qualifizierten Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
9. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Obmann, in dessen Verhinderung sein Stellvertreter. Wenn auch dieser verhindert ist, so wird der Vorsitz mit einfacher Mehrheit gewählt.

## § 10

### Aufgabenkreis der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

1. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;
2. Beschlussfassung über den Voranschlag;
3. Wahl, Bestellung und Enthebung der Mitglieder des Vorstandes und der Rechnungsprüfer; Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern und Rechnungsprüfern mit dem Verein;
4. Entlastung des Vorstandes;
5. Festsetzung der Höhe der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder;
6. Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft;
7. Beschlussfassung über Statutenänderungen und die freiwillige Auflösung des Vereines;
8. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

## § 11

### Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus sechs Mitgliedern, und zwar aus dem Obmann und seinem Stellvertreter, dem Schriftführer und seinem Stellvertreter, dem Kassier und seinem Stellvertreter.
2. Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitgliedes das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, ist jeder Rechnungsprüfer verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstandes einzuberufen. Sollten auch die Rechnungsprüfer handlungsunfähig oder nicht vorhanden sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines Kurators beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
3. Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre. Wiederwahl ist möglich.
4. Der Vorstand wird vom Obmann, in dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, schriftlich oder mündlich einberufen. Ist auch dieser auf unvorhersehbar lange Zeit verhindert, darf jedes sonstige Vorstandsmitglied den Vorstand einberufen.
5. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
6. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
7. Den Vorsitz führt der Obmann, bei Verhinderung sein Stellvertreter. Ist auch dieser verhindert, obliegt der Vorsitz dem an Jahren ältesten anwesenden Vorstandsmitglied.
8. Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode (Abs. 3) erlischt die Funktion eines Vorstandsmitgliedes durch Enthebung (Abs. 9) und Rücktritt (Abs. 10).
9. Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstandes bzw. Vorstandsmitgliedes in Kraft.
10. Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktrittes des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt wird erst mit Wahl bzw. Kooptierung (Abs. 2) eines Nachfolgers wirksam.

## § 12

### Aufgabenkreis des Vorstandes

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereines. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

1. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses;

2. Vorbereitung der Generalversammlung;
3. Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Generalversammlung;
4. Verwaltung des Vereinsvermögens;
5. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern;
6. Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereines;

### **§13**

#### **Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder**

1. Der Obmann vertritt den Verein nach außen. Schriftliche Ausfertigungen des Vereines bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschriften des Obmannes und des Schriftführers, in Geldangelegenheiten (= vermögenswerte Dispositionen) des Obmannes und des Kassiers. Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit außerdem der Genehmigung der Generalversammlung.
2. Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich von den in Abs. 1 genannten Funktionären erteilt werden.
3. Bei Gefahr im Verzug ist der Obmann berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
4. Der Obmann führt den Vorsitz in der Generalversammlung und im Vorstand
5. Der Schriftführer hat den Obmann bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
6. Der Kassier ist für die ordnungsgemäße Geldgebarung des Vereines verantwortlich.
7. Im Falle der Verhinderung treten an die Stelle des Obmannes, des Schriftführers und des Kassiers ihre Stellvertreter.

### **§ 14**

#### **Die Rechnungsprüfer**

1. Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegt die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.
3. Im übrigen gelten für die Rechnungsprüfer die Bestimmungen des § 11 Abs. 3, 8, 9 und 10 sowie des § 13 Abs. 1 letzter Satz sinngemäß.

### **§ 15**

#### **Das Schiedsgericht**

1. Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus drei ordentlichen Vereinsmitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass ein Streitteil dem Vorstand ein Mitglied als Schiedsrichter schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichtes namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten Schiedsrichter binnen weiterer 14 Tage ein drittes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichtes. Bei Stimmgleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.

### **§ 16**

#### **Auflösung des Vereines**

1. Die freiwillige Auflösung des Vereines kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Liquidation zu beschließen. Insbesondere hat sie einen Liquidator zu berufen und Beschluss darüber zu fassen, wem dieser das nach Abdeckung der Passiven verbleibende Vereinsvermögen zu übertragen hat. Dieses Vermögen soll, soweit dies möglich und erlaubt ist, einer Organisation zufallen, die gleiche oder ähnliche Zwecke wie dieser Verein verfolgt.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Sicherheitsdirektion schriftlich anzuzeigen.